

Anlage 12 Tarifbestimmungen JobTicket Solidarmodell

1 Vorbemerkungen

Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Arbeitgebern mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen ein VRS-JobTicket für alle ihre ständig beschäftigten Mitarbeiter an.

Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft das VRS-JobTicket erwerben, geben ihren ständig beschäftigten Mitarbeitern (einschließlich der Auszubildenden) die Gelegenheit, die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des VRS-Gemeinschaftstarifs bieten, zu nutzen; zugleich tragen sie zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs bei und leisten einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation auf den Firmenparkplätzen und/oder den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten.

Für den Bezug des VRS-JobTickets gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket Solidarmodell. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und VRS-Tarifbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

Jeder Arbeitgeber mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für seine ständig beschäftigten Mitarbeiter (Erwachsene und Auszubildende) beziehen, soweit er es für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter (100%) abnimmt.

Für den Bezug gilt folgendes Verfahren.

- 2.1** Der Arbeitgeber hat eine Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen. Der Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber, um die Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen zu erreichen, ist ausgeschlossen.
- 2.2** Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen aus den ständig beschäftigten Mitarbeitern einschließlich der/dem Geschäftsführer (Punkt 2.2.1) sowie einem Personenkreis, der explizit in einem Ausnahmekatalog (Punkt 2.2.2) aufgeführt ist.
- 2.2.1** Als ständig beschäftigte Mitarbeiter gelten der/die Geschäftsführer sowie alle Arbeitnehmer, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen, darunter auch
- Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungsdauer unter 1 Jahr sowie
 - Geringfügig Beschäftigte mit einem monatlichen Einkommen bis 450,00 €.
- 2.2.2** In den Ausnahmekatalog fällt folgender Personenkreis:
- Schwerbehinderte Arbeitnehmer mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV
 - Ordentlich Studierende mit VRS-SemesterTicket
 - Studierende und Auszubildende mit DualTicket

- Auszubildende mit AzubiTicket gemäß 7.2.3.5 können entweder ein VRS-JobTicket über ihren Arbeitgeber abnehmen oder ihr AzubiTicket weiterführen
- Arbeitnehmer ohne regelmäßige Arbeitsstätte^{a)}
- Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit)
- Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt, nach Ablauf der Lohnfortzahlung)
- Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich in der Freizeitphase befinden (außerhalb der Erwerbstätigkeit)

^{a)} Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Hierbei muss die Arbeitsstätte im VRS-Verbundraum liegen. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er durchschnittlich im Kalenderjahr an mindestens einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsucht oder aufgrund der dienst-/arbeitsrechtlichen Vereinbarung aufzusuchen hat. Wie lange er sich dabei dort aufhält und welche Tätigkeit er während seines Aufenthalts ausübt, ist unerheblich.

2.3 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter gemäß Punkt 2.2.1 ein VRS-JobTicket abzunehmen, mit Ausnahme des unter Punkt 2.2.2 aufgeführten Personenkreises; dieser ist nicht zum Bezug des JobTickets berechtigt.

Aus Prinzip der Zweckbindung und Datenminimierung dürfen jedoch nur die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter durch den Arbeitgeber übermittelt werden, die tatsächlich auch ein JobTicket nutzen (vgl. Punkt 5.1 und 5.2). Die Anzahl der ständig beschäftigten Mitarbeiter, die kein JobTicket nutzen, wird monatlich seitens des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen übermittelt. Dadurch ist die Abnahmerate von 100% für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter monatlich gewährleistet.

Die vertragliche Abnahmeregelung ist unabhängig von der unternehmensinternen Weitergabe der JobTickets. Näheres hierzu regelt Punkt 7.

2.4 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Vertragsverlängerung für jede Filiale bzw. jeden Standort getrennt nachzuweisen, wie sich die Gesamtbelegschaft auf die ständig beschäftigten Mitarbeiter sowie den im Ausnahmekatalog aufgeführten Personenkreis verteilt. Grundlage hierfür ist ein Erhebungsbogen, welcher der Ermittlung der durch den Arbeitgeber zu leistenden Finanzbeträge für den Bezug von VRS-JobTickets sowie zur Überprüfung der Einhaltung der 100%-Abnahme dient und Vertragsbestandteil gemäß Punkt 3.5 ist.

2.5 Verbundübergreifende Regelungen zwischen VRS und Aachener Verkehrsverbund (AVV):

2.5.1 Arbeitgeber mit Standort in den VRS-Tarifgebieten Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Zülpich, Euskirchen, Mechernich, Schleiden, Kall und Hellenthal können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das VRS-JobTicket gemäß den vorgenannten Bedingungen oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-

Verbundraum das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen zum Preis von 29,30 €/monatlich erwerben (Detailinformationen unter www.avv.de). Sofern sie sich hierfür entscheiden, gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des VRS-JobTicket-Vertrages. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

- 2.5.2** Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Düren, Niederzier, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 42,30 €/monatlich. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrages. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.
- 2.5.3** Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Titz, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 29,90 €/monatlich. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrages. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.
- 2.6** Ab dem 01.01.2020 wird Arbeitgebern mit Sitz in den Standortkategorien zwei und drei (siehe Anhang 12a) im Rahmen eines Pilotprojekts die Möglichkeit eingeräumt, die obligatorische 100%ige Abnahmequote über einen Drei-Jahres-Zeitraum zu erreichen. Hierbei muss im ersten Vertragsjahr eine Abnahmequote von mind. 70%, im zweiten Vertragsjahr eine Abnahmequote von mind. 85% und im dritten Vertragsjahr eine Abnahmequote von 100% garantiert werden. Letztmaliger Einstieg in das bis zum 31.12.2022 befristete Pilotprojekt ist der 01.01.2022. Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Firmen, die bisher noch keinen JobTicket-Vertrag im VRS abgeschlossen haben bzw. in den letzten 12 Monaten über keinen JobTicket-Vertrag verfügten.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

- 3.1** Der Arbeitgeber schließt über den Bezug von JobTickets einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:
- die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)
 - ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen)
 - der Arbeitgeber selbst.
- 3.2** Eine Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragspartner ist zwingend erforderlich.

- 3.3** Die Vertragspartner legen einvernehmlich den 01. eines Monats fest, ab welchem VRS-JobTickets für die ständig beschäftigten Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden.
- 3.4** Der Vertrag wird für die Dauer von mindestens zwölf Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung (vgl. Punkt 15), verlängert er sich jeweils um ein Vertragsjahr. Die vertragliche Fortsetzungsvereinbarung muss schriftlich erfolgen und von allen Vertragsparteien unterzeichnet werden.
- 3.5** Der Erhebungsbogen zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge ist als Vertragsbestandteil für jede Filiale bzw. jeden Standort des Arbeitgebers getrennt jeweils bis zu 6 Wochen vor dem ersten Vertragsbeginn sowie erneut bei jeder weiteren Vertragsverlängerung dem Vertragsverkehrsunternehmen vorzulegen. Eine Kopie des Erhebungsbogens wird über die Vertragsverkehrsunternehmen der VRS GmbH zugeleitet.

Erfolgt die Vorlage der Erhebungsbögen nicht rechtzeitig vor Ablauf der sechswöchigen Frist, ist das Vertragsverkehrsunternehmen zu einer außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 15.2 berechtigt. Evtl. bestehende Differenzen zwischen Erhebungsbogen und tatsächlichem Bestand müssen zwischen Arbeitgeber und Vertragsverkehrsunternehmen vor der Vertragsverlängerung geklärt werden. Ansonsten kann Punkt 15.2 ebenfalls angewendet werden.

- 3.6** Bei Vertragsbeginn sowie bei jeder Verlängerung gilt für das jeweilige Vertragsjahr als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 6.1). Die Festsetzung der zu leistenden Finanzbeträge erfolgt jeweils auf Basis eines aktuellen Erhebungsbogens zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge.

Weitere Kostenbestandteile des Vertrages, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkte 5.3, 9.5).

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- 4.1** VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).
- 4.2** Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets (vgl. Anlage 2b) umfasst den Bereich des VRS-Netzes. Ebenso gilt es in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre erweitert werden (vgl. Punkt 8).

Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden

Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über 14 Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren möglich.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

- 4.3 Die Mitnahmeregelung für Personen und Fahrräder gilt auch für JobTickets mit Erweiterung gemäß Punkt 8.1 bzw. 8.2.
- 4.4 Für die Mitnahme von Fahrrädern in den grenzüberschreitenden Verkehren gelten die Bestimmungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.
- 4.5 Zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV, der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sowie des Taxi-BusPlus sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen. Zur regelmäßigen Nutzung von EC-/IC-Zügen der Deutschen Bahn AG ist ein Wochen- oder Monatsaufpreis gemäß den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) erforderlich. Dieser ist unbedingt vor Fahrtantritt zu lösen, ansonsten wird das VRS-JobTicket nicht anerkannt. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.
- 4.6 Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgeld-Erstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs ist ausgeschlossen.

5 Beschaffenheit

- 5.1 Es wird für jeden ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein JobTicket nutzen möchte, dieses als elektronisches Ticket auf den Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich VRS-JobTicket (vgl. Anlage 2b) ausgegeben.
- 5.2 Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem insbesondere der Name des Mitarbeiters, sein Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Name des Arbeitgebers als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen wird.
- 5.3 Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 10.2). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentsgelt von

10,00 €) erhoben. Die Ersatz-Trägerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatz-Trägerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

Die zu leistenden Finanzbeträge für die Abnahme der VRS-JobTickets errechnen sich aus mehreren Faktoren.

6.1 Maßgeblich ist zunächst der Fahrpreis der relevanten Standortkategorie. Diese ist abhängig vom Sitz des Arbeitgebers gemäß Anhang 12a.

Unterhält ein Arbeitgeber mehrere Sitze, Zweigstellen, Filialen usw. im Verbundgebiet (vgl. Anlage 1), so sind alle bei einer Zweigstelle/einem Sitz/einer Filiale beschäftigten Arbeitnehmer der für den Sitz/die Zweigstelle/die Filiale relevanten Standortkategorie zuzuordnen.

Es gelten folgende standortbezogene Fahrpreise und zwar je ständig beschäftigten Mitarbeiter gemäß Punkt 2.2.1 und Monat.

Preistabelle gültig ab 01.01.2020

| Standortkategorie | Preis je JobTicket |
|-------------------|--------------------|
| 1 | 57,40 € |
| 2 | 42,30 € |
| 3 | 29,90 € |

6.2 Je nach aktueller JobTicket-Abnahmemenge erhält der Arbeitgeber zusätzlich einen Rabatt auf den Fahrpreis jedes einzelnen VRS-JobTickets.

| Rabattkategorie | Abnahmemenge | Rabatt |
|-----------------|-------------------|--------|
| a | ab 500 JobTickets | 1,5% |
| b | ab 700 JobTickets | 2,5% |

| | | |
|---|---------------------|------|
| c | ab 2.000 JobTickets | 3,5% |
| d | ab 4.000 JobTickets | 4,5% |
| e | ab 8.000 JobTickets | 5,5% |

Die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus Punkt 9.

7 Preis bei Weitergabe

Der Arbeitgeber darf bei der Weitergabe des VRS-JobTickets an seine ständig beschäftigten Mitarbeiter grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den er an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt. Nehmen nicht alle ständig beschäftigten Mitarbeiter an dem VRS-JobTicket-Verfahren teil, kann der Arbeitgeber jedoch die ihm dadurch entstehende Differenz auf alle Beschäftigten, die an dem VRS-JobTicket-Verfahren teilnehmen, umlegen.

8 Anerkennung der VRS-JobTickets im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit

8.1 Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und VRR

8.1.1 Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages (vgl. Punkt 8.3) kann der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Fahrt in den VRR-Tarifgebieten Düsseldorf Mitte/Nord, Düsseldorf Süd, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss/Kaarst, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld oder Jüchen antreten oder beenden bzw. über diesen Bereich in den VRS einpendeln, erweitert werden (Zusatzberechtigung VRR). Das VRS-JobTicket gilt dann im sog. Großen Grenzverkehr VRS/VRR (vgl. Anlage 18, Anhang 18a) und dem Geltungsbereich VRS-JobTicket. Das JobTicket mit Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete.

Eine Zusatzberechtigung VRR kann nur von VRS-JobTicket-Inhabern in Anspruch genommen werden, die in diesem Bereich wohnen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einer Meldebescheinigung zu führen, die auf Anforderung zusammen mit dem VRS-JobTicket (der Trägerkarte gemäß Punkt 5) vorzuzeigen ist.

8.1.2 Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet. Die elektronischen Tickets der Trägerkarten von ständig beschäftigten Mitarbeitern mit

einem außerhalb des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR gelegenen Wohnort innerhalb des VRR müssen zusätzlich mit dem/den jeweils in Anspruch genommenen VRR-Tarifgebiet/en gekennzeichnet sein.

Beispiel: Wohnort in Duisburg und Firmensitz in Köln, Fahrt über Düsseldorf, d.h. Kennzeichnung VRR-Tarifgebiet 43 bzw. Relationsnummer R208733

8.2 Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen VRS und AVV

- 8.2.1** Inhaber eines VRS-JobTickets können über ihren Arbeitgeber optional das AVV-JobTicket zum jeweils gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-JobTicket gibt es im Jahresabo und es gilt im AVV-Netz (ausschließlich Heerlen; Detailinformationen unter www.avv.de).
- 8.2.2** Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-JobTickets ist der Bezug des VRS-JobTickets. Die Laufzeit AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-JobTicket-Abonnements.
- 8.2.3** Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung.
- 8.3** Es gelten folgende Preise für Zusatzberechtigungen je Mitarbeiter und Monat.

Preistabelle Zusatzberechtigungen gültig ab 01.01.2020

| Geltungsbereich | Preis je Zusatzberechtigung |
|----------------------|-----------------------------|
| VRS/VRR (fakultativ) | 71,10 € |
| VRS/AVV | 79,20 € |

9 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- 9.1** Der Arbeitgeber stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen spätestens 6 Wochen vor Vertragsbeginn eine Liste seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter mit Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum zur Verfügung. Ebenfalls ist die Kennzeichnung der jeweils in Anspruch genommenen Erweiterung sowie beim grenzüberschreitenden Verkehr zwischen VRS und VRR ggf. des zusätzlich in Anspruch genommenen Tarifgebietes erforderlich (siehe auch Punkt 8.1). Die Form der Übermittlung ist mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert mit diesen Angaben die Trägerkarten und gibt diese dem Arbeitgeber spätestens 2 Wochen vor Vertragsbeginn zurück; für die Ausstellung und/oder Übersendung usw. zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.
- 9.2** Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen, Kündigungen teilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen zu einem bestimmten Meldungsstichtag innerhalb eines Monats mit. Dieses stellt entsprechend der Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Arbeitgeber. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen

vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen.

- 9.3** Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen vom Arbeitgeber zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksichtigung der unter Punkt 6 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Arbeitgeber mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich variieren.
- 9.4** Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen von dem Arbeitgeber an das Vertragsverkehrsunternehmen in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Arbeitgebers eingezogen.
- 9.5** Der evtl. zu berücksichtigende Rabatt gemäß Punkt 6.2 wird dann gewährt, wenn die Voraussetzungen bei Vertragsabschluss bzw. -verlängerung und/oder mit der jeweiligen monatlichen JobTicket-Abnahme vorliegen.
- 9.6** Im Laufe des Vertrages hinzukommende ständig beschäftigte Mitarbeiter werden ab dem Monat der VRS-JobTicket-Ausstellung berechnet. Scheidet ein ständig beschäftigter Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem der Rückgabe folgendem Monat nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 10 zu erfolgen.
- 9.7** Der Arbeitgeber hat darüber hinaus in Absprache mit dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen eine Vertragsjahresendmeldung zu erstellen.

10 Rückgabe von Trägerkarten

- 10.1** Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach ihrer Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 10,00 € zu tragen.
- 10.2** Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen in einer Rückgabeliste aufgeführt werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Nicht wieder verwertbare Trägerkarten aufgrund von Beschädigungen wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- 10.3** Der Arbeitgeber erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens 14 Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren 14 Tagen zurück.

Erfolgt kein fristgerechter Einspruch werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Arbeitgeber erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.

- 10.4** Es gelten im Übrigen die Bestimmungen zu Punkt 8.2 (eTicket) der VRS-Tarifbestimmungen.

11 Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

- 11.1** Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht ständig beschäftigte Mitarbeiter sind, ist unzulässig. Ändert sich der Status eines Mitarbeiters im Laufe eines Jahres, d.h. wird er von einem ständig beschäftigten Mitarbeiter zu einem nicht berechtigten Mitarbeiter, hat der Arbeitgeber diesen Umstand bei der monatlichen Änderungsmitteilung zu berücksichtigen; im Übrigen hat er die Trägerkarte spätestens am letzten Tag der Berechtigung von dem Arbeitnehmer einzuziehen und dem Vertragsverkehrsunternehmen zu übersenden. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Punkt 15.2 geahndet.
- 11.2** Das Vertragsverkehrsunternehmen und/oder die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen bei dem Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- 11.3** Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z. B. weil ein Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 9.4) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihm/ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

12 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

13 Weitere Hinweise

- 13.1** Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen VRS GmbH, dem Arbeitgeber und dem Verkehrsunternehmen des Vertrages geregelt.
- 13.2** Den Tarifbestimmungen für das VRS-JobTicket hat die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bezirksregierung Köln, zugestimmt.

- 13.3.** Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

14 Kündigung

- 14.1** Eine Kündigung ist durch jeden der drei Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres möglich.

- 14.2** Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt

- bei Verstößen gegen die Vertrags- und/oder Tarifbestimmungen,
- wenn der bzw. die Erhebungsbögen nicht fristgemäß vorliegen (vgl. Punkt 3.5), sowie bei nicht aufgeklärten Differenzen zwischen Angaben auf dem Erhebungsbogen und dem tatsächlichen Bestand
- insbesondere, wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher/oder in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
- bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch den Arbeitgeber oder einen seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter (vgl. Punkt11.1).

- 14.3** Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.

- 14.4** Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung; ausschlaggebend hierbei ist das Datum des Anschreibens des Vertragsverkehrsunternehmens folgt, möglich. Die Kündigung ist in Textform an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten. Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.

Anhang 12a Standortkategorien VRS-JobTicket im Solidarmodell

| Standortkategorie 1 | Standortkategorie 2 | Standortkategorie 3 |
|--------------------------------------|--|---|
| Stadtgebiet Köln Stadtgebiet Bonn | Alfter Bad Honnef Bergisch Gladbach Bornheim Brühl Dormagen Frechen Hennef Hürth Kerpen Köln Bonn Airport Königswinter Leverkusen Meckenheim Monheim Niederkassel Overath Pulheim Rösrath St. Augustin Siegburg Troisdorf Wachtberg Wesseling AVV-Stammgebiete: Düren Niederzier Merzenich Nörvenich Vettweiß | Bad Münstereifel Bedburg Bergheim Bergneustadt Blankenheim Burscheid Dahlem Eitorf Elsdorf Engelskirchen Erfstadt Euskirchen Gummersbach Hellenthal Hückeswagen Kall Kürten Leichlingen Lindlar Lohmar Marienheide Mechernich Morsbach Much Nettersheim Neunkirchen-Seelscheid Nümbrecht Odenthal Radevormwald Reichshof Rheinbach Ruppichterath Schleiden Swisttal Waldbröl Weilerswist Wermelskirchen Wiehl Windeck Wipperfürth Zülpich |

| | | |
|--|--|---|
| | | AVV-Stammgebiete: Titz Kreuzau Nideggen Heimbach Simmerath Monschau |
|--|--|---|

Anlage 13 Tarifbestimmungen JobTicket Fakultativmodell

1 Vorbemerkungen

Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Unternehmen mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von maximal 49 Personen ein VRS-JobTicket an. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen Mitglied in einem Dachverband/Federführer ist, über den mindestens 250 JobTickets von verschiedenen Mitgliedsunternehmen mit einer Gesamtbelegschaft von je maximal 49 Personen abgenommen werden. Die Mindestabnahmemenge pro Unternehmen beträgt zwei JobTickets.

Der Dachverband/Federführer hat einen Hauptvertrag über den Bezug von JobTickets mit der VRS GmbH sowie einem VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen) abgeschlossen und schließt mit jedem Mitgliedsunternehmen einen Zusatzvertrag über das JobTicket im Fakultativmodell ab. Der Dachverband/Federführer übernimmt wesentliche Aufgaben, die nachfolgend näher definiert werden.

Für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

Jedes Unternehmen (nachfolgend nur noch als Mitgliedsunternehmen bezeichnet) mit Sitz im VRS-Verbundraum und maximal 49 Personen Gesamtbelegschaft kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für sich und seine Mitarbeiter beziehen, wenn es einem Dachverband/Federführer mit Hauptvertrag über den Bezug von JobTickets zugehörig ist.

Für den Bezug gilt folgendes Verfahren:

- 2.1 Das Mitgliedsunternehmen hat eine Gesamtbelegschaft von maximal 49 Personen. Es kann für jede Person der Gesamtbelegschaft ein JobTicket beziehen (VRS-JobTicket-Inhaber), mit Ausnahme des unter Punkt 2.2 aufgeführten Personenkreis. Die Mindestabnahme beträgt für die gesamte Vertragslaufzeit zwei JobTickets pro Monat.
- 2.2 Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Mitgliedsunternehmens zusammen aus dem Inhaber/Geschäftsführer selbst sowie allen Arbeitnehmern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu diesem Mitgliedsunternehmen stehen. Die Gesamtbelegschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Dazu gehören auch folgende Personen, die jedoch vom Bezug des JobTickets ausgeschlossen sind:
 - Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit)

- Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt, nach Ablauf der Lohnfortzahlung)
- Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich in der Freizeitphase befinden (außerhalb der Erwerbstätigkeit).

2.3 Das Mitgliedsunternehmen ist einem Dachverband/Federführer zugehörig, der mit der VRS GmbH sowie einem Vertragsverkehrsunternehmen einen Hauptvertrag für den Bezug für JobTickets im Fakultativmodell für seine Mitgliedsunternehmen abgeschlossen hat. Eine Unterzeichnung dieses Hauptvertrages sowie jeder Verlängerung durch alle Vertragsparteien ist zwingend erforderlich.

2.4 Als Dachverband Federführer gelten Organisationen, die folgende Kriterien erfüllen:

Die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes/Federführers mit einer Gesamtbelegschaft von je maximal 49 Personen nehmen zusammen mindestens 250 JobTickets ab. Die Mindestabnahme je Mitgliedsunternehmen beträgt zwei JobTickets.

Der Dachverband/Federführer tritt für seine Mitgliedsunternehmen gegenüber der VRS GmbH und dem Vertragsverkehrsunternehmen als Vertragspartner auf. Er übernimmt die gesamte „interne“ Abwicklung insbesondere gemäß Punkt 2.6, 2.8, 3.2, 5.3, 8, 9.1, 9.2, 10.1, 13.2, 14.1, 14.5.

Kann der Dachverband/Federführer einen Teil oder alle diese Aufgaben nicht übernehmen, so kann das Vertragsverkehrsunternehmen einen Teil oder alle diese Aufgaben gegen Erhebung einer Aufwandspauschale übernehmen. Eine Verpflichtung des Vertragsverkehrsunternehmens zur Übernahme dieser Aufgaben besteht nicht.

2.5 Ein gewerbsmäßiges Vermitteln von Arbeitgebern oder eine gewerbsmäßig betriebene Federführung durch einen Dachverband/Federführer ist ausgeschlossen. Von einem gewerbsmäßigen Tun ist dabei insbesondere dann auszugehen, wenn der Dachverband von den von ihm zu betreuenden Unternehmen/Organisationen eine Geld-, Sach- und/oder Dienstleistung fordert oder erhält.

2.6 Mit dem Dachverband/Federführer schließt das Mitgliedsunternehmen einen Zusatzvertrag zum Hauptvertrag für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell ab. Die vorliegenden Tarifbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Ein Abweichen hiervon ist ausgeschlossen. Der Dachverband/Federführende leitet eine Kopie des unterzeichneten Zusatzvertrages sowie des Formblattes an das Vertragsverkehrsunternehmen 6 Wochen vor Vertragsbeginn weiter. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Zusatzverträge zu berücksichtigen. Der Zusatzvertrag bezieht sich auf den Hauptvertrag des Dachverbandes/Federführers.

2.7 Das Mitgliedsunternehmen hat den Dachverband/Federführer bei der „internen“ Abwicklung und Abrechnung nach den Vorgaben dieser Tarifbestimmungen zu unterstützen, insbesondere bei Punkt 8. Darüber hinaus ist das Mitgliedsunternehmen in besonderem Maße verantwortlich für die Einhaltung der Tarifbestimmungen gemäß Punkt 10.1.

- 2.8** Das Formblatt ist Bestandteil des Vertrages und dient als Nachweis des einzelnen Mitgliedsunternehmens über dessen Gesamtbelegschaftszahl. Erfolgt die Vorlage der Formblätter der Mitgliedsunternehmen durch den Dachverband/Federführenden nicht rechtzeitig vor Ablauf der sechswöchigen Frist beim Vertragsverkehrsunternehmen, ist dieses berechtigt eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 14.3 für die entsprechenden Mitgliedsunternehmen auszusprechen. Eventuell bestehende Differenzen zwischen Formblättern und tatsächlichem Bestand müssen zwischen Dachverband/Federführer und Vertragsverkehrsunternehmen vor der Vertragsverlängerung geklärt werden. Ansonsten kann Punkt 14.3. ebenfalls durch das Vertragsverkehrsunternehmen für die entsprechenden Mitgliedsunternehmen angewendet werden. Das Vertragsverkehrsunternehmen richtet die außerordentliche Kündigung für die betroffenen Mitgliedsunternehmen an den Dachverband/Federführenden. Die weitergehende Handhabung mit den Mitgliedsunternehmen obliegt dem Dachverband/Federführenden.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

- 3.1** Der Hauptvertrag wird für die Dauer von mindestens zwölf Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. An ihm beteiligt sind:

- die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)
- ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen)
- der Dachverband/Federführer

Erfolgt keine Kündigung (vgl. Punkt 14), verlängert er sich jeweils um ein Vertragsjahr. Die vertragliche Fortsetzungsvereinbarung zum Hauptvertrag muss schriftlich erfolgen und von allen Vertragspartnern des Hauptvertrages unterzeichnet werden.

Erfolgt eine Kündigung des Hauptvertrages (vgl. Punkt 14), enden die Zusatzverträge ebenfalls mit dem Auslaufen des Vertragsjahres des Hauptvertrages.

- 3.2** Das Vertragsjahr des Mitgliedunternehmens richtet sich nach dem Vertragsjahr des Dachverbandes/Federführenden. Mitgliedsunternehmen können unterjährig in die vorgegebene Vertragslaufzeit des Verbandes einsteigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt wird. Bei Beendigung der Zugehörigkeit zum Dachverband/Federführer ist dieser verpflichtet, den Austritt dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Mit Austritt aus dem Dachverband/Federführenden erlischt das Anrecht des Mitgliedsunternehmens VRS-JobTickets von dem Vertragsverkehrsunternehmen zu erwerben. Dies gilt ebenfalls bei Kündigung des Hauptvertrages. Der Dachverband/Federführer legt vor Vertragseinstieg eines Mitgliedsunternehmens dem Vertragsverkehrsunternehmen eine Kopie des unterzeichneten Zusatzvertrages sowie des Formblattes vor.
- 3.3** Verlängern sich der Hauptvertrag sowie die Zusatzverträge, gilt für die jeweilige Verlängerungsperiode (jeweils ein Vertragsjahr) als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 6.2).

- 3.4** Weitere Kostenbestandteile des Haupt- sowie Zusatzvertrages, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkte 5.3).

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- 4.1** VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

- 4.2** Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets (vgl. Anlage 2b) umfasst den Bereich des VRS-Netzes. Ebenso gilt es in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre (vgl. Punkt 7) erweitert werden.

- 4.3** Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über 14 Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren möglich.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

- 4.4** Die Mitnahmeregelung für Personen und Fahrräder gilt auch für JobTickets mit Erweiterung gemäß 7.1 und 7.2.

- 4.5** Zur Nutzung der 1. Klasse in den Zügen des SPNV, der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sowie des TaxiBusPlus sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen. Zur regelmäßigen Nutzung von EC-/IC-Zügen der Deutschen Bahn AG ist ein Wochen- oder Monatsaufpreis gemäß den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) erforderlich. Dieser ist unbedingte vor Fahrtantritt zu lösen, ansonsten wird das VRS-JobTicket nicht anerkannt. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.

- 4.6** Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgeld-Erstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs ist ausgeschlossen.

5 Beschaffenheit

- 5.1** Es wird für jede Person der Gesamtbelegschaft eines Mitgliedunternehmens, die ein VRS-JobTicket bezieht (im Folgenden kurz VRS-JobTicket-Inhaber), ein JobTicket als elektronisches Ticket auf den Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich VRS-JobTicket ausgegeben.
- 5.2** Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem insbesondere der Name des VRS-JobTicket-Inhabers, sein Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Name des Mitgliedsunternehmens als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden.
- 5.3** Der Verlust oder die Zerstörung einer Trägerkarte ist unverzüglich durch den Dachverband/Federführenden dem Vertragsverkehrsunternehmen mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 9.2). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatz-Trägerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Mitgliedsunternehmens und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestaltung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatz-Trägerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

- 6.1** Der Basispreis für das JobTicket im Fakultativmodell berechnet sich wie folgt: Der Preis pro VRS-JobTicket und Monat ist gegenüber dem Preis eines MonatsTickets im Abonnement in der Preisstufe 1b um 10% rabattiert. Aufgrund von Rundungen bei Nachkommastellen kann es zu leichten Abweichungen der Prozentangaben kommen.
- 6.2** Für das Vertragsjahr ab dem 01.01.2020 gelten demnach folgende Fahrpreise je abgenommenem VRS-JobTicket und Monat:

| Jahr | Ankerpreis MonatsTicket im Abo, Preisstufe 1b | Rabattsatz für den Preis für das Job Ticket im Fakultativmodell | Preis JobTicket im Fakultativmo- dell |
|------------------------|---|---|---|
| 01.01. – 31.12.2020 | 87,20 € | 10% | 78,50 € |

- 6.3** Das Mitgliedsunternehmen darf bei der Weitergabe des VRS-JobTickets an seine Gesamtbelegschaft grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den der Dachverband/Federführende an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt.

7 Anerkennung der VRS-JobTickets im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit

7.1 Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und VRR

- 7.1.1** Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages (vgl. Punkt 7.4) kann der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Fahrt in den VRR-Tarifgebieten Düsseldorf Mitte/Nord, Düsseldorf Süd, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss/Kaarst, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevensberg/Breckerfeld oder Jüchen antreten oder beenden bzw. über diesen Bereich in den VRS einpendeln, erweitert werden (Zusatzberechtigung VRR). Das VRS-JobTicket gilt dann im sog. Großen Grenzverkehr VRS/VRR (vgl. Anhang 18a) und dem Geltungsbereich VRS-JobTicket. Das JobTicket mit Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete.

Eine Zusatzberechtigung VRR kann nur von VRS-JobTicket-Inhabern in Anspruch genommen werden, die in diesem Bereich wohnen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einer Meldebescheinigung zu führen, die auf Anforderung zusammen mit dem VRS-JobTicket (der Trägerkarte gemäß Punkt 5) vorzuzeigen ist.

- 7.1.2** Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet. Die elektronischen Tickets der Trägerkarte von ständig beschäftigten Mitarbeitern mit einem außerhalb des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR gelegenen Wohnort innerhalb des VRR müssen zusätzlich mit dem/den jeweils in Anspruch genommenen VRR-Tarifgebiet/en gekennzeichnet sein.

Beispiel: Wohnort in Duisburg und Firmensitz in Köln > Fahrt über Düsseldorf d. h. Kennzeichnung VRR Tarifgebiet 43 bzw. Relationsnummer R208733

7.2 Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen VRS und AVV

- 7.2.1** Inhaber eines VRS-JobTickets können über ihren Arbeitgeber optional das AVV-JobTicket zum jeweils gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-JobTicket gibt es im Jahresabo und es gilt im AVV-Netz (ausschließlich Heerlen; Detailinformationen unter www.avv.de).
- 7.2.2** Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-JobTickets ist der Bezug des VRS-JobTickets. Die Laufzeit AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-JobTicket-Abonnements.
- 7.2.3** Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung.
- 7.3** Es gelten folgende Preise für eine Zusatzberechtigung je JobTicket und Monat:

Preistabelle Zusatzberechtigung gültig ab 01.01.2020

| Geltungsbereich | Preis je Zusatzberechtigung |
|-----------------|-----------------------------|
| VRS/VRR | 71,10 € |
| VRS/AVV | 79,20 € |

8 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- 8.1** Der Dachverband/Federführer stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen spätestens 6 Wochen vor Vertragsbeginn pro Mitgliedsunternehmen eine Liste der VRS-JobTicket-Inhaber mit Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum zur Verfügung. Ebenfalls ist die Kennzeichnung einer ggf. in Anspruch genommenen Zusatzberechtigung erforderlich. Die Form der Übermittlung ist mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert mit diesen Angaben die Trägerkarten und gibt diese dem Dachverband/Federführer spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn zurück. Der Dachverband/Federführer leitet die Trägerkarten dann an seine Mitgliedsunternehmen weiter. Für die Ausstellung und/oder Übersendung usw. zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.
- 8.2** Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen, Kündigungen teilt der Dachverband/Federführer dem Vertragsverkehrsunternehmen zu einem bestimmten Meldungsstichtag innerhalb eines Monats mit. Dieses stellt entsprechend der Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Dachverband/Federführer. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen. Während eines Vertragsjahres des Vertrages kann jeder Mitarbeiter nur einmal ein JobTicket bestellen bzw. kündigen, unterjährige Unterbrechungen sind nicht möglich.
- 8.3** Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen vom Dachverband/Federführenden zu leistenden Finanzbetrag

unter Berücksichtigung der unter Punkt 6 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Dachverband/Federführer pro Mitgliedsunternehmen mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Mitgliedsunternehmens an den Dachverband/Federführer monatlich variieren.

- 8.4** Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen durch den Dachverband/Federführer direkt an das Vertragsverkehrsunternehmen in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu erteilen. Hierfür erteilt der Dachverband/Federführer dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Dachverbandes/Federführenden eingezogen. Dem Dachverband/Federführer obliegt die gesamtschuldnerische Haftung.
- 8.5** Im Laufe des Vertrages hinzukommende VRS-JobTicket-Inhaber werden ab dem Monat der VRS-JobTicket-Ausstellung berechnet. Scheidet ein VRS-JobTicket-Inhaber aus dem Unternehmen aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem der Rückgabe folgendem Monat nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 9 zu erfolgen.
- 8.6** Der Dachverband/Federführer hat darüber hinaus in Absprache mit dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen eine Vertragsjahresendmeldung zu erstellen und diesem zu übersenden.

9 Rückgabe von Trägerkarten

- 9.1** Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach ihrer Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 10,00 € zu tragen.
- 9.2** Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen durch den Dachverband/Federführenden in einer Rückgabeliste aufgeführt und dem Vertragsverkehrsunternehmen zugesendet werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Nicht wieder verwertbare Trägerkarten aufgrund von Beschädigungen wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten werden dem Dachverband/Federführenden in Rechnung gestellt.
- 9.3** Der Dachverband/Federführende erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens 14 Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren 14 Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Dachverband/Federführende erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.

10 Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

- 10.1** Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht zur Gesamtbelegschaft eines Mitgliedsunternehmens gemäß Punkt 2.2 gehören, ist unzulässig. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen gegenüber dem Dachverband/Federführenden und der außerordentlichen Kündigung des Mitgliedsunternehmens nach Punkt 14.2 geahndet.
- 10.2** Das Vertragsverkehrsunternehmen und/oder die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen sowohl beim Dachverband/Federführenden als auch beim einzelnen Mitgliedsunternehmen zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- 10.3** Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z. B. weil ein Mitgliedsunternehmen der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 8.4) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihm/ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.
- 10.4** Es gelten im Übrigen die Bestimmungen 8.2 (eTicket) der VRS-Tarifbestimmungen.

11 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

12 Weitere Hinweise

- 12.1** Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in dem Hauptvertrag zwischen VRS GmbH, dem Dachverband/Federführer und dem Verkehrsunternehmen des Vertrages geregelt.
- 12.2** Der Dachverband/Federführer verwendet die Zusatzverträge gemäß Punkt 2.6 und weitere Formblätter des Vertragsverkehrsunternehmens bzw. der VRS GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Er ist verpflichtet, den Mitgliedsunternehmen die jeweils aktuellsten Informationen, auch die Rechnungen sowie Monatsaufstellungen der Bestände der Zusatzverträge zum VRS-JobTicket zugänglich zu machen.
- 12.3** Den Tarifbestimmungen für das VRS-JobTicket hat die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bezirksregierung Köln, zugestimmt.
- 12.4** Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

13 Kündigung

- 13.1** Eine Kündigung ist durch jeden der drei Hauptvertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres möglich. Zu den gleichen Bedingungen können Mitgliedsunternehmen ihren Zusatzvertrag beim Dachverband/Federführer kündigen.
- 13.2** Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrages berechtigt
- bei Verstößen gegen die Vertrags- und/oder Tarifbestimmungen
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes (vgl. Punkt 10.1)
 - insbesondere, wenn der Dachverband/Federführer mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher/in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist.
- 13.3** Eine außerordentliche Kündigung eines Zusatzvertrages durch den Dachverband/Federführer kann das Vertragsverkehrsunternehmen verlangen
- bei Verstößen gegen die Vertrags- und/oder Tarifbestimmungen,
 - falls das Formblatt zum Nachweis der maximalen Personenzahl der Gesamtbelegschaft nicht spätestens 7 Wochen vor Vertragsbeginn bzw. -verlängerung beim Dachverband/Federführer bzw. spätestens 6 Wochen vor Vertragsbeginn bzw. -verlängerung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt (vgl. Punkt 2.8),
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch das Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes/Federführers (vgl. Punkt 10.1).
- 13.4** Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.
- 13.5** Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Dachverband in einem Anschreiben mindestens 6 Wochen vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres über Tarifänderungen. Aufgrund einer solchen Tarifänderung ist eine außerordentliche Kündigung des Zusatzvertrages durch die Mitgliedsunternehmen bis zum 10. Werktag des letzten Vertragsmonats des laufenden Vertragsjahres möglich. Die Kündigung ist in Textform an den Dachverband/Federführer zu richten und wird von diesem innerhalb von drei Werktagen an das Vertragsverkehrsunternehmen weitergeleitet. Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.